

Geldwäscherei in der Schweiz

Beispiel kasachische Akteure



Eine Publikation der

Humanitas Helvetica e.V., Zürich

www.humanitas-helvetica.ch

Hans-Ulrich Helfer

Geldwäscherei in der Schweiz

Beispiel kasachische Akteure



Eine Publikation der

Humanitas Helvetica e.V., Zürich

www.humanitas-helvetica.ch

Der Autor

Hans-Ulrich Helfer, geboren 21. April 1951, Kaufmann, ist Geschäftsführer der Presdok AG Zürich; im Besonderen Berater von staatlichen Institutionen, Firmen, Anwaltskanzleien sowie namhaften Persönlichkeiten.

- 1972 - 1983 Beamter
- 1983 Gründer der Presdok AG
- 1995 - 2000 Gemeinderat (FDP) von Zürich
- 2011 Mitgründer der Swisswebmaster GmbH

Mitgliedschaften:

- Gründer und Präsident Humanitas Helvetica e.V.
- Mitglied Transparency Switzerland (Forum gegen Korruption)
- Fördermitglied der Fachgruppe Sicherheitstechnik des STV
- Mitglied Schweizerische Gesellschaft für Technik und Armee (STA)
- und andere

Autor von verschiedenen Büchern wie:

- „Zürcher Schlamm“ (Korruption Klärschlammaffäre), ISBN 3-907543-26-2
- „Manipulierte Eidgenossen“, ISBN 3-907543-18-1

Autor von vielen Artikeln, beispielsweise:

- Das System Korruption
- Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Produktpiraterie
- Sex-Sklavinnen im ‚Goldenen Westen‘
- Ausländische Banden dominieren den Kokainhandel
- Krawalle: Politiker sind gefordert
- Briefbomben: Der Tod kommt mit der Post
- Cyberterrorismus heute und morgen
- und andere

© 2012 by

Humanitas Helvetica e.V., 8057 Zürich, www.humanitas-helvetica.ch

Fotos: Interpol, Internet, Presdok AG, und andere

Druck: Eigendruck

1. Aufruf

Es gibt keine Hinweise, dass die Organisierte Kriminalität (OK) am Abnehmen ist. Im Gegenteil, die Globalisierung und Möglichkeiten durch die neuen Kommunikationsmittel vergrössern die Attraktivität. Davon betroffen ist auch die Schweiz. Die Vertreter der OK haben ein grosses Interesse zumindest einen Teil der illegalen finanziellen Gewinne zu legalisieren, sogenannt zu „waschen“. Geldwäscherei ist zusammen mit der Korruption der Lebensnerv der OK. Der Bekämpfung der Geldwäscherei kommt deshalb hohe Bedeutung zu.

Bei der Schweizer Bundesbehörde Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) sind im 2011 markant mehr Verdachtsmeldungen eingegangen als 2010. Mit 1'625 Meldungen beträgt die Zunahme 2011 im Vergleich zum Vorjahr 40 Prozent. Mit rund drei Milliarden Schweizer Franken ist auch die Gesamtsumme der involvierten Vermögenswerte so hoch wie nie zuvor. Scheinbar hat die Schweiz in dieser Thematik noch weiter an Bedeutung gewonnen. Die Schweiz ist nicht nur Ziel für Potentaten-Gelder, sondern auch Ziel um Kapital zu waschen und Gelder langfristig anzulegen.

Soll es nicht zu einer Kapitulation vor der Geldwäscherei kommen, so müssen die Politiker den Behörden die Mittel und Möglichkeiten zugestehen, sich genau so beweglich zu verhalten wie es die Täter tun. Den Tätern geht es nämlich insgesamt nicht nur um finanzielle Profite, sondern auch um Ansehen und Machtgewinn. Das bedeutet die Aneignung von Firmen und Ämtern, Produktionsbereichen, Immobilien usw. Geldwäscherei, Korruption und Organisierte

Kriminalität sind ein direkter Angriff auf die Freiheit des Einzelnen und die Demokratie im Allgemeinen.

Die Bekämpfung der Geldwäscherei und der damit verbundenen Kriminalitätsformen darf keinesfalls nur eine Sache von Polizei und Justiz sein, sondern benötigt vor allem auch die Unterstützung der Öffentlichkeit, insbesondere der Medien. Eine spezielle Rolle kommt auch den Politikerinnen und Politikern der nationalen, kantonalen und kommunalen Parlamente zu.

In diesem Sinne rufe ich Sie dazu auf, dem Thema die nötige Beachtung zu schenken und die Behörden zu unterstützen.

Humanitas Helvetica e.V. setzt sich ein für:

- Freiheit, Sicherheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung aller Menschen
- Kriminalprävention
- Informations- und Medienfreiheit

Website:

www.humanitas-helvetica.ch

Spendenkonto:

Post Finance, Konto PC 85-587554-5

IBAN CH50 0900 0000 8558 7554 5

Humanitas Helvetica e.V.

Mimosenstrasse 5, 8057 Zürich

Hans-Ulrich Helfer,
Gründer und Präsident
Humanitas Helvetica e.V.

2. Einleitung

Wirtschaftliche Auswirkungen

Der volkswirtschaftliche Schaden bei Geldwäscherei entsteht durch die Beeinträchtigung des Wettbewerbs, da Personen mit Erlösen aus gewaschenem Geld finanziell stärker sind als ihre Konkurrenten, welche die Erlöse am regulären Markt erwirtschaften müssen. Als Risiken werden weiterhin die Gefahr der Unterwanderung legaler wirtschaftlicher Strukturen beschrieben und vor allem die Abhängigkeit ökonomisch schwacher Staaten von der Organisierten Kriminalität.

Umfang der Geldwäsche

Der Umfang der Geldwäsche ist naturgemäss nur schwer zu ermitteln. Nach einer Schätzung des Internationalen Währungsfonds aus dem Jahr 1999 stammen mutmasslich zwischen 2 Prozent und 5 Prozent des globalen Welt-Bruttoinlandsprodukts aus illegalen Quellen.

Schweiz: Anstieg um 40 Prozent im 2011

„Bei der Schweizer Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) sind im 2011 markant mehr Verdachtsmeldungen eingegangen als 2010. Mit 1'625 Meldungen beträgt die Zunahme 2011 im Vergleich zum Vorjahr 40 Prozent. Mit rund drei Milliarden Schweizer Franken ist auch die Gesamtsumme der involvierten Vermögenswerte so hoch wie nie zuvor. Sie übersteigt sogar die Gesamtsumme aus den beiden Jahren 2009 und 2010 zusammengerechnet.

Die starke Zunahme der Verdachtsmeldungen lässt sich auf verschiedene Faktoren zurückführen: Einerseits gab es viele Meldungen im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen in mehreren Ländern.

Dieser besondere Meldeanlass fehlte in den früheren Berichtsjahren und beeinflusste mit insgesamt 139 Meldungen die hohe Zunahme der Verdachtsmeldungen im Jahr 2011. Aussergewöhnlich stark zugenommen haben ausserdem die Verdachtsmeldungen der Kategorie „Money Transmitter“. Diese Meldungen vervierfachten sich im Vergleich zum Vorjahr. Ihre grosse Steigerung lässt sich mit den Bereinigungsarbeiten eines einzigen Finanzintermediärs erklären, der rückwirkend sehr viele verdächtige Transaktionen gemeldet hat. Wie in den Vorjahren gab es zudem auch 2011 einzelne grosse Fallkomplexe, die aufgrund von mehreren gemeldeten Geschäftsbeziehungen viele Verdachtsmeldungen generierten. Die stetige Zunahme des Meldevolumens ist aber auch auf die immer besseren und wirkungsvolleren Kontrollmechanismen der Finanzintermediäre zurückzuführen.

Wie im Vorjahr stammten 2011 die meisten Verdachtsmeldungen - insgesamt 1'080 - von Banken. Dazu gehört auch der Grossteil der Meldungen, die in Zusammenhang mit den politischen Ereignissen im Frühling 2011 standen. An zweiter Stelle folgen die Meldungen aus dem Bereich Zahlungsverkehr, die knapp einen Viertel aller Verdachtsmeldungen ausgemacht haben. Gut zwei Drittel dieser Meldungen stammten dabei von „Money Transmitter“. Bei den gemeldeten Verdachtsfällen ist der Betrug unverändert die am häufigsten vermutete Vortat: Knapp ein Drittel aller Verdachtsmeldungen steht in Zusammenhang mit mutmasslichen Betrugsdelikten. Die Zahl der Meldungen über Verdachtsfälle, bei denen Bestechung, Veruntreuung oder Beteiligung an einer kriminellen Organisati-

on als Vortat vermutet worden ist, hat sich im Berichtsjahr mehr als verdoppelt. Bei den Verdachtsfällen in Zusammenhang mit krimineller Organisation handelte es sich vorwiegend um Fallkomplexe mit Bezug zur italienischen Mafia. Ebenfalls markant angestiegen sind Meldungen in Zusammenhang mit mutmasslichen Betäubungsmittel-delikten.

Die Zahl der wegen Verdacht auf Terrorismusfinanzierung bei der MROS eingegangenen Meldungen ist gegenüber dem Vorjahr von dreizehn auf zehn Meldungen zurückgegangen. Die gemeldeten Vermögenswerte beliefen sich auf nur knapp 152'000 Franken. Rund 144'000 Franken bezogen sich dabei auf einen einzigen Fall. Bis auf eine Meldung wurden alle an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

Die Summe der in den Verdachtsmeldungen bezifferten Vermögenswerte beläuft sich 2011 auf über drei Milliarden Franken. Das ist so viel wie nie zuvor. Diese Zunahme ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass

verschiedene Finanzintermediäre in ein und demselben Fallkomplex eine Vielzahl von Meldungen erstattet haben. Auffallend ist auch, dass 25 Verdachtsmeldungen zusammen das Vermögensvolumen von über 2,2 Milliarden Franken auf sich vereinigen. Darunter fallen sieben Meldungen mit einem Gesamtvolumen von 791 Millionen Franken, die in Zusammenhang mit mutmasslichen Korruptionshandlungen stehen.

Die Quote der 2011 zur Strafverfolgung weitergeleiteten Verdachtsmeldungen ist nach wie vor sehr hoch. Erstmals seit zehn Jahren wurden gesamthaft wiederum über 90 Prozent der Meldungen weitergeleitet. Eine noch höhere Weiterleitungsquote von 93 Prozent wurde bei Meldungen festgestellt, die von Banken stammen. Die hohe Quote an weitergeleiteten Meldungen spricht für die gute Qualität der Arbeit der Finanzintermediäre. Merkllich zugelegt haben 2011 die Meldungen von "Money Transmittern": Wurden 2010 noch 67 Prozent der Meldungen weitergeleitet, waren es im Berichtsjahr 85 Prozent." (MROS, fedpol)



3. Definitionen und rechtliche Situation

Einzelne Fälle von Korruption können im kleinen Täterkreis ablaufen, ohne dass Verbindungen zu einem grösseren kriminellen Umfeld oder zur Organisierten Kriminalität (OK) bestehen. Als typische Erscheinungsformen der OK gelten heute etwa: Drogen, Waffen und Menschenhandel, Schutzgelderpressung, Falschgeldherstellung, Taschen-, Einbruch- und Fahrzeugdiebstahl, Kapital-, Versicherungs- und Submissionsbetrug usw. Bei all diesen Erscheinungsformen spielt die Korruption eine äusserst wichtige Rolle. Aktive und passive Bestechung sind die Schleusentore der OK, und Schmiergelder sind Öl und Lebensnerv der OK.

Innerhalb der OK spielt neben der Korruption besonders die Geldwäscherei eine wichtige abschliessende Rolle. Geldwäscherei beschreibt die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Dieses illegale Geld ist entweder das Ergebnis illegaler Tätigkeiten oder soll der Finanzierung illegaler Tätigkeiten dienen. Die Bekämpfung der Geldwäsche wird als wichtiges Element im Kampf gegen die OK betrachtet.

In der Schweiz wird die Geldwäscherei seit rund 20 Jahren intensiv bekämpft (zuvor gab es keine gesetzlichen Einschränkungen). Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften finden sich insbesondere im Schweizerischen Strafgesetzbuch, wo in Art. 305bis die Geldwäscherei unter Strafe gestellt und unter Art. 305ter die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften sanktioniert wird. In Art. 305ter Abs. 2 wird überdies das Melderecht bestimmter Angehöriger des Finanzsektors geregelt. Diese Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind seit dem 1. August 1990 in

Kraft. Der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften dient überdies das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997.

Dem schweizerischen GwG unterstellt sind einerseits Finanzintermediäre des Banken- und Versicherungssektors im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG und andererseits Finanzintermediäre des sog. Parabankensektors im Sinne Art. 2 Abs. 3 GwG. Zum Parabankensektor gehören beispielsweise unabhängige Vermögensverwalter, Treuhänder, Money-Transmitter, Money-Changer etc. Die Zerteilung der Aufsicht über die Einhaltung des GwG rührt daher, dass Finanzintermediäre des Banken- und Versicherungssektors grundsätzlich von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA im Hinblick auf Einhaltung des GwG beaufsichtigt werden, während Finanzintermediäre des Parabankensektors grundsätzlich nicht prudentiell von der FINMA beaufsichtigt werden. Auch solche Finanzintermediäre haben zwar das Recht sich der FINMA zu unterstellen, sie können jedoch auch Mitglied bei einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) werden (Vereinsstruktur), von welcher sie im Hinblick auf das GwG geschult und revidiert werden. Eine Liste der anerkannten SRO findet sich auf der Webseite der FINMA, www.finma.ch.

Am 27. Juni 2012 wurde dem Parlament im Namen des Bundesrates von Bundespräsidentin Eveline Widmer-Schlumpf eine Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes unterbreitet. Weiteres dazu siehe im Kapitel 7 Bekämpfung.

4. Ziele und Methoden der Geldwäscherei

4.1. Ziele

Die zur Geldwäscherei vorgenommenen Handlungen haben den Zweck, die illegale Herkunft von Geldbeträgen zu verschleiern, diese dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden oder der Steuerbehörden zu entziehen und Erlöse aus krimineller Tätigkeit durch möglichst unauffällige Geschäftstransaktionen, wie Kauf von Immobilien, Unternehmensbeteiligungen oder Wertpapieren, in den legalen Wirtschaftskreislauf zu überführen.

4.2. Methoden

Der Prozess der Geldwäscherei lässt sich in folgende Phasen einteilen:

- Einspeisung (Placement)
- Verschleierung (Layering)
- Integration (Integration)

Einspeisung

Der erste Schritt der Geldwäscherei ist die Einspeisung der durch Straftaten erlangten Bargeldmenge in den Finanz- oder Wirtschaftskreislauf (Placement). Das erfolgt meist in kleineren Teilbeträgen, um keine Aufmerksamkeit zu erregen (so genanntes Smurfing). Genutzt werden dafür der Besuch von Spielbanken, Pferderennen, teuren Hotels oder Wechselstuben, die Einzahlung auf Bankkonten und der Erwerb von (vor allem kurzfristig verkaufbaren) Vermögensgegenständen (beispielsweise. Wertpapiere, Luxusartikel).

Verschleierung

Im zweiten Schritt wird die Herkunft dieser Vermögenswerte verschleiert. Dazu wird das Geld in einer Vielzahl von Transak-

tionen hin und her geschoben, so dass die kriminelle Herkunft nicht mehr nachzuvollziehen oder zu beweisen ist. Das dient der Verwischung von Spuren. Mittel zur Verschleierung sind z. B. Scheingeschäfte und Auslandszahlungen unter Nutzung von Offshore-Banken, Scheingesellschaften und Stroh Männern oft in Ländern mit geringen Schutzvorschriften gegen Geldwäsche oder bestechlichen Beamten.

Integration

Nachdem die Herkunft des Geldes nicht mehr feststellbar ist, wird das „gewaschene“ Geld wie ein Ergebnis rechtmässiger Geschäftstätigkeit genutzt. So werden beispielsweise Firmenanteile, Immobilien oder Lebensversicherungen erworben.



Geldwäscherei mittels Prepaid-Karten

Eine besondere Methode beschreibt das Bundesamt für Polizei (fedpol) in seinem neusten Jahbericht 2011, nämlich Geldwäscherei mittels Prepaid-Karten:

„Im Berichtsjahr wurden mehrere Fälle bekannt, in denen Prepaid-Karten eingesetzt wurden, um Geld zu waschen. Die meisten Verfahren standen im Zusammenhang mit sogenannten Finanzagenten. Diese werden von kriminellen Gruppierungen vorab aus der GUS über Stelleninserate angeworben, damit sie ihr Bankkonto für eingehende Gelder zur Verfügung stellen. Diese Gelder, in der Regel zwischen 5'000 und 20'000 Franken pro Transaktion, stammen aus Angriffen auf E-Banking-Konten. Sobald das Geld auf dem Konto der Finanzagenten eingegangen ist, werden diese angewiesen, die gesamte Summe in bar zu beziehen, damit Prepaid-Karten zu kaufen und die PIN-Nummern an die Auftraggeber zu übermitteln. Prepaid-

Karten können in unzähligen Geschäften, an Kiosken und an SBB-Ticketautomaten bezogen werden. Das mit dem Geld bezogenen Prepaid-Guthaben wird anschliessend beispielsweise bei Einkäufen im Internet, kostenpflichtigen Online-Spielen oder Internet-Sportwetten eingesetzt. In der Schweiz können die Herausgeber von Prepaid-Karten seit Januar 2011 unter gewissen Umständen auf die Einhaltung der Geldwäscherei-Sorgfaltspflichten verzichten. Die Regel gilt jedoch lediglich für Prepaid-Karten bis zu einem Schwellenwert von 5'000 Franken pro Kunde und Kalenderjahr. Zudem darf das gespeicherte Geld vom Kunden ausschliesslich benutzt werden, um erworbene Dienstleistungen und Waren elektronisch zu bezahlen. Der Bezug von Geld am Bankomat und die Übertragung an Dritte ohne den Kauf einer Ware sind nicht möglich.

Im Gegensatz zur Schweiz werden im Ausland ausser Prepaid-Karten auch andere, auf



dem Internet basierende Zahlungssysteme zu Geldwäschereizwecken missbraucht. Die verschiedenen Systeme variieren in ihrer Konzeption und Anwendung, erlauben aber meist den Kauf von Waren und Dienstleistungen sowie den Geldtransfer via Internet. Sie sind einfach in der Handhabung, und bereits minimale Informationen genügen für die Eröffnung eines Kontos. Die Verschiebung von Geld kann weitgehend anonym erfolgen. Auch virtuelle Spielwelten bieten Möglichkeiten zur Geldwäscherei: Virtuelle Güter können gekauft und anschliessend über Internetauktionsplattformen gegen echtes Geld weiterverkauft werden.“ (fedpol)

Risiko

Das Bundesamt für Polizei beurteilt das Risiko als überschaubar: „Auf dem Internet basierende Zahlungssysteme bergen typische Risikofaktoren, die für Geldwäscherei missbraucht werden können: mangelnde Identifizierung der Vertragspartei, hohe Geschwindigkeit und Verschlüsselung der Transaktion, globale Nutzungsmöglichkeiten sowie unklare Zuständigkeiten in der Strafverfolgung. Virtuelle Zahlungssysteme bieten Kriminellen, die ihre betrügerischen Geschäfte online abwickeln, die Möglichkeit, Gelder krimineller Herkunft weitestgehend anonym zu verschieben.

Für Kriminelle, die sich ihre Beute in der realen Welt beschaffen, kann die Verschiebung der Gelder auf Internetaccounts jedoch zum Stolperstein werden: Die gängigsten Methoden, um Konten von virtuellen Zahlungssystemen zu alimentieren, sind Banktransfers, das Aufladen mittels Kreditkarte oder die Überweisung durch Money Transmitter. Finanzintermediäre, die solche Dienstleistungen anbieten, sind dem Geldwäscherei-Gesetz unterstellt; eine Prüfung

der Transaktion findet daher zwingend statt. Neben den erwähnten Methoden gibt es bei einigen Zahlungssystemen die Möglichkeit, Online-Accounts mit Prepaid-Karten aufzuladen. In der Schweiz können jedoch die von den Sorgfaltspflichten ausgenommenen Karten zu diesem Zweck nicht verwendet werden, da sie ausschliesslich für den Kauf von Waren und Dienstleistungen im Internet bestimmt sind.

Aufgrund der strikten Regulierung des Finanzmarktes ist das Geldwäschereirisiko bei virtuellen Zahlungsmethoden überschaubar. Im Gegensatz zu Bargeldtransaktionen, die ebenfalls den Vorteil der Anonymität bieten, kann bei den elektronischen Zahlungssystemen ausserdem oft die Spur des Geldes zurückverfolgt werden. Das Hauptrisiko von internetbasierten Zahlungssystemen liegt daher nicht in der Geldwäscherei, sondern in möglichen Angriffen von Hackern auf die Rechner.“ (fedpol)

Abgrenzung zur Terrorismusfinanzierung

Zwischen Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei wird zuweilen ein enger Zusammenhang vermutet, welcher jedoch nicht zwingend gegeben sein muss. Die Planung und Durchführung von terroristischen Aktionen stellt im Allgemeinen keinen grossen finanziellen Aufwand dar. Zudem ist auch nicht zwingend eine Finanzierung durch illegale Geschäfte z. B. im Rahmen des organisierten Verbrechens notwendig.

Terroristische Organisationen nutzen oftmals eine Kombination von legalen und illegalen Finanzierungsquellen, wobei sich illegale Aktivitäten vielfach nur auf eine kleine Gruppe oder sogar Einzelpersonen innerhalb einer gesamten (auch legalen) Organisation beschränken.

5. Statistik

Ende 2008 publizierte der Inlands-Nachrichtendienst DAP einen hervorragenden Bericht „Geldwäschereiurteile in der Schweiz“. Leider wurde dieser Bericht nicht mehr in dieser Form erneuert. Einige Fakten zeigen jedoch Strukturen und Tendenzen auf:

„Eine Mehrheit aller analysierten Gerichtsentscheide (66 Prozent, 769 von insgesamt 1'161 Entscheidungen) betraf einfache Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB. Unter allen 1'161 Entscheidungen waren 549 Verurteilungen. Von den gesamthaft 549 verurteilten Tätern wurden 84 Prozent (461/549) wegen einfacher Geldwäscherei verurteilt.

Ein Grossteil der Geldwäscher (66 Prozent/302/461) war zum Zeitpunkt der Verurteilung zwischen 25 und 45 Jahre alt. Knapp ein Fünftel der Verurteilten (19 Prozent/88/461) war zum Urteilszeitpunkt jünger als 25, während der Anteil der über 55-Jährigen in dieser Kategorie gering ist (5 Prozent/24/461).

Ein Viertel der Täter sind Schweizer (25 Prozent/116/461). 68 Prozent (328/484)18 der inkriminierten Gelder in der Kategorie der einfachen Geldwäscherei stammen aus dem Betäubungsmittelhandel, womit dieser klar die häufigste Vortat von Geldwäscherei in der Schweiz bleibt.

Art. 305bis Ziff. 2 StGB fasst die sogenannten qualifizierten Fälle von Geldwäscherei zusammen. Das Gesetz enthält einerseits eine Generalklausel und nennt andererseits drei Fälle, in denen zwingend ein schwerer Fall angenommen werden muss: a) Mitglied

einer Verbrechensorganisation b) Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat c) Gewerbsmässige Geldwäscherei mit grossem Umsatz oder erheblichem Gewinn Von den 1'161 Gerichtsentscheiden betrafen 107 (9 Prozent) Art. 305bis Ziff. 2 StGB, und 64 der insgesamt 549 Verurteilungen (12 Prozent) wurden als qualifizierte Fälle von Geldwäscherei eingestuft.

Die Mehrheit (67 Prozent/ 43/64) der wegen qualifizierter Geldwäscherei Verurteilten war über 35 Jahre alt, nur ein Drittel (33 Prozent/21/64) jünger. Die Täter sind somit vergleichsweise deutlich älter als bei Fällen von einfacher Geldwäscherei. Sie verfügen in der Regel über bessere Kenntnisse der internationalen Finanzwelt und organisieren ihre Geldwäschereitätigkeit durch komplexere Strukturen und Vernetzungen, als dies bei Tätern von einfacher Geldwäscherei der Fall ist.

Mit knapp einem Drittel der Verurteilten (31 Prozent/ 20/64), ist der Anteil der Schweizer in dieser Kategorie höher als bei den Urteilen wegen einfacher Geldwäscherei (25 Prozent).

Die häufigste Vortat bei qualifizierter Geldwäscherei war wie bei der einfachen Geldwäscherei die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (45 Prozent/38/84). In knapp der Hälfte der Fälle (47 Prozent/39/84) entsprangen die Vermögenswerte kriminellen Tätigkeiten.“

(Publikation des Dienstes für Analyse und Prävention DAP; Geldwäschereiurteile in der Schweiz; November 2008)

6. Kasachische Akteure

Nationalitäten der Akteure

Viele Jahrzehnte lang war die Schweiz berühmt und verrufen, das Geld von Potentaten in ihren Banken sicher aufzubewahren. Das hat sich nur langsam verändert. Geldwäscherei in der Schweiz durch Akteure aus der Schweiz, den Staaten des ehemaligen Jugoslawien, aus Albanien und etwa afrikanischen Staaten wie Nigeria oder Elfenbeinküste ist heute vielfach belegt. Auch Urteile liegen vor.

Kasachische Akteure im Umfeld Schweiz

Kasachstan befindet sich im Zentrum Eurasiens, in einem Gebiet, wo politische Interessen Russlands, Chinas, der EU sowie der USA aufeinander treffen. Gepaart mit der Existenz riesiger Rohstoffvorkommen verleiht diese geopolitisch bedeutsame Lage dem Land hohe politische Wichtigkeit. Die schweizerischen Exporte nach Kasachstan erreichten 2009 gemäss der kasachischen Statistik ein Volumen von 262,2 Mio. USD, was 0,9 Prozent der gesamten Importe Kasachstans entspricht. Die Exporte aus Kasachstan in die Schweiz werden ebenda mit 2,7 Mrd. USD und damit 6,2 Prozent der gesamten kasachischen Ausfuhren angegeben, womit die Schweiz nach Italien, China, Russland und Frankreich als fünftwichtigster Exportabnehmer Kasachstans erscheint. Mit einem bilateralen Totalhandelsumsatz von 2,9 Mrd. USD belegt die Schweiz demnach den siebten Rang der bedeutendsten Handelspartner. Das Kompetenzzentrum der Schweizer Aussenwirtschaftsförderung OSEC hat einen hervorragenden Bericht zur Bedeutung Kasachstans und Verbindungen zur Schweiz veröffentlicht (siehe Website www.osec.ch) und betont die Bedeutung Kasachstans für die Schweiz.

Seit Jahren gehen aber auch Gerüchte um, wonach verschiedene Kasachinnen und Kasachen die Schweiz für ihre dunklen Geschäfte missbrauchen würden. Es ist äusserst schwierig von Aussen festzustellen was sich im legalen oder illegalen Bereich abspielt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass einerseits die kasachische Regierung einen heftigen Kampf gegen die nationale und internationale OK sowie gegen die Ausfuhr von Fluchtgeldern führt.

Andererseits konkurrieren die verschiedenen Clans untereinander und schrecken nicht vor unberechtigten Anschuldigungen zurück. Besonders namhafte reiche Kasachinnen und Kasachen setzen weltweit Anwälte und einen Propagandaapparat ein, um den kasachischen Präsidenten-Clan in finanzieller Hinsicht zu diskreditieren. So haben etwa Bürger aus Kasachstan über einen Anwalt in Genf eine Anzeige gegen den kasachischen Präsidenten Nursultan Nasarbajew und seinen Schwiegersohn Timur Kulibajew eingereicht. Dies führte auch dazu, dass die Handelszeitung vom 3. November 2011 titelte „Unheimliche Familie: Vom Ölreichtum des Landes profitiert vor allem der Clan des Präsidenten. Sein Schwiegersohn wird in der Schweiz der Geldwäsche verdächtigt.“ Ein weiterer Ex-Schwiegersohn, nämlich Rakat Aliyev, ist flüchtig und agiert gegenwärtig von Malta aus gegen die kasachische Regierung.

Einige wenige kasachische Akteure sollen im Folgenden genauer bezeichnet werden. In der Schweiz liegen keine öffentlich bekannte Urteile gegen Kasachinnen und Kasachen vor. Es gilt für alle erwähnten Personen strikt die Unschuldsvermutung!

6.1. Viktor Khrapunov

Ein namhafter Kasache, nämlich Viktor Khrapunov, wird von Interpol gesucht. Viktor Khrapunov, seine Kollegen und sein Netzwerk sind auch in der Schweiz aktiv.

Viktor Vyacheslavovich Khrapunov wurde am 24. November 1948 in Predgornoje in Ostkasachstan als Sohn russischer Eltern geboren. Nach der Unabhängigkeitserklärung der Republik Kasachstan im Jahr 1991 folgte eine politische Karriere über viele Funktionen bis hin zum kasachischen Energieminister und Bürgermeister von Almaty. 2007 reiste er in die Schweiz, nach eigenen Angaben aus gesundheitlichen Gründen, nach kasachischen Quellen als krimineller Flüchtling.

Offiziell in Genf gemeldet

Viktor Khrapunov ist schon seit längerer Zeit offiziell in Genf wohnhaft. So zog er am 30. August 2010 vom Chemin de Ruth 49 in 1223 Cologny weg an die Avenue Eugène-Pittard 15 in 1206 Genève, am 14. März 2012 so dann weiter an den Chemin du Petit-Saconnex 28B in 1209 Genève, wo er laut Datenbanken immer noch gemeldet ist.

Familie

Viktor Khrapunov ist verheiratet mit Leila Khrapunova geb. 1958. Drei Kinder Ilyas geb. 1984, Elvira geb. 1979 und Daniel geb. 1996. Der tüchtige Geschäftsmann Ilyas ist verheiratet mit der Tochter von Mukhtar Ablyazov, Madina Ablyzowa, welche ebenfalls in der Region Genf gemeldet ist. (siehe Grafik)

Firmennetzwerk

Das Firmennetzwerk und der persönliche Einfluss auf die verschiedenen Schweizer Firmen im Familienumfeld sind nebulös und sehr undurchsichtig. Etliche Firmen in seinem Umfeld werden offiziell von Anwaltskanzleien oder Vertrauenspersonen geführt. Recherchen und Befragungen zum Firmennetzwerk werden abgeblockt und strikt zurückgewiesen, obschon einige interessante Details im Handelsregister ersichtlich sind. Journalisten und Behörden wagen sich kaum daran.

Von Interpol gesucht

Viktor Khrapunov ist öffentlich ausgeschrieben und wird von Interpol gesucht (siehe Abbildung). Vorgeworfen werden ihm Geldwäscherei, Betrug, Organisierte und Transnationale Kriminalität. Alle Bür-



Die Familien Khrapunov und Ablyazov sind familiär und geschäftlich eng verbunden.

INTERPOL
CONNECTING POLICE FOR A SAFER WORLD

HOME ABOUT INTERPOL NEWS AND MEDIA MEMBER COUNTRIES INTERPOL EXPERTISE CRIME AREAS

KHRAPUNOV, VIKTOR

LEGAL STATUS

Present family name: **KHRAPUNOV**
 Forename: **VIKTOR**
 Sex: **Male**
 Date of birth: **24/11/1948 (63 years old)**
 Place of birth: **EAST-KAZAKHSTAN REGION, Kazakhstan**
 Language spoken: **Russian**
 Nationality: **Kazakhstan**

OFFENCES

Categories of Offences: **Money laundering, Fraud, Organized crime/transnational crime, Fraud**
 Wanted by: **Kazakhstan**

PHOTOS

IF YOU HAVE ANY INFORMATION PLEASE CONTACT

Your national or local police
 General Secretariat of INTERPOL

Der gesuchte Viktor Khrapunov auf der Website von Interpol. (Ansicht vom 10. August 2012)

ger sind von Interpol aufgerufen, beim Vorhandensein von Informationen die Behörde zu kontaktieren.

Bundesanwaltschaft Bern

Eine schriftliche Anfrage an die Bundesanwaltschaft in Bern zu den Fragen:

- Läuft gegen VK ein Strafverfahren?
- Gibt es gegen VK einen Haftbefehl?
- Wenn ja, was wird ihm vorgeworfen?

- Hält sich VK in der Schweiz auf?
- Was gedenkt die BA im Fall VK (oder Familie VK) zu tun?

ergab folgende schriftliche Antwort:

„Diese Angelegenheit sagt uns leider nichts. Und hätten wir Kenntnis davon, würden wir es wohl mit Blick auf das Amts- und Untersuchungsgeheimnis nicht bestätigen oder weiter kommentieren können.“

Pressedokumentation

Obschon sich die Familie Khrapunov und ihre „Freunde“ seid zirka 2007 nach und nach in Genf niederliessen, nahm die Presse erst Mitte 2009 davon Kenntnis als sich die Familienmitglieder immer mehr geschäftlich engagierten. So meldete etwa die namhafte Zeitung „Finanz und Wirtschaft“ unter dem Titel „Belle Epoque“:

„Zum Glanz vergangener Zeit zurück findet das einstige Grand Hotel Mont-Pèlerin Palace ob Vevey. ... Die vom in Genf lebenden Kasachen Iliya Khrapunov gegründete Swiss Development Group will den historischen Bau in eine private Hotelresidenz umwandeln...“ (Finanz und Wirtschaft, 27. Juni 2009)

Der wirklich grosse Reichtum der Familie Khrapunov fiel in der Schweiz erstmals der Fachzeitschrift Bilanz auf, die im Dezember 2009 unter dem Titel „Solider Reichtum an bester Lage“ das Vermögen der „Familie Khrapunov“ auf 300 bis 400 Millionen schätzte:

„Beim Eurasia-Wirtschaftsforum vor sieben Jahren sass Viktor Khrapunov (61) noch als amtierender Bürgermeister der kasachischen Stadt Almaty auf dem Podium. Thema: «Was gibt es sonst noch ausser Öl und Gas?» Für sich, Ehefrau Leila, Tochter Elvira (30) und Sohn Ilyas (25) kann der Alt-Politiker diese Frage neu beantworten: Immobilien in der Schweiz. Für 32 Millionen Franken ging eine Villa in Cologny GE in den Besitz der Juniorin Elvira Belmadani, geborene Khrapunov. Stammhalter Ilyas, im Verwaltungsrat bei diversen Schweizer Firmen, hat durch Eheschliessung mit Madina Abliazov zumindest wirtschaftlich ein noch grösseres Los gezogen. Schwiegervater Mukhtar Abliazov, ehemals Chef der

grössten Bank Kasachstans, BTA, und seit einigen Monaten im Londoner Exil, zählt zu den altsovjetschen Oligarchen. Das junge Paar jedenfalls hatte keine Probleme, kürzlich das herrschaftliche «Hôtel du Parc» in Le Mont-Pèlerin zu kaufen.“ (Bilanz, 4. 12. 2009)

Nur ein Jahr später legte die Bilanz mit Informationen nach: „Der 26-jährige Kasache Ilyas Khrapunov, seit kurzem Schweizer Bürger, entwirft immer mehr Immobilienprojekte für seine neue Heimat. Der Gründer und Präsident der Swiss Development Group (SDG) mit Sitz in Genf hantiert mit dreistelligen Millionenbeträgen. Das Finanzfundament liefern ihm seine Eltern, der Ex-Bürgermeister von Almaty, Viktor Khrapunov, und dessen Frau Leila. Die beiden sind in ihrer Heimat schnell zu Wohlstand gekommen, wohnen inzwischen aber auch am Genfersee. Ilyas Khrapunov setzt in Leukerbad, Saas Fee und in der Waadt Hotel- und Wohnprojekte um. Ortskundig ist er seit 1998. Er machte die Matur am Edelmetallinternat Le Rosey. Seine ältere Schwester Elvira Khrapunova-Belmadani betreibt in Genf die Bijouterie Carrera y Carrera. Sie zahlte 32 Millionen Franken für ein fürstliches Anwesen.“ (Bilanz, 3. 12.2010)

Im 2010 und 2011 berichtete die Westschweizer Presse, wie Le Temps oder Tribune de Genève, über dreissig Mal über das umstrittene geschäftliche Engagement der Familie. Ende 2011 wurde die Presse dann deutlicher. Die Bilanz schrieb;

„Gegen seinen Vater Viktor Khrapunov - der ehemalige Bürgermeister von Almaty lebt heute in Cologny GE - hat die kasachische Finanzpolizei im Sommer eine Untersuchung eröffnet. Und seine Mutter Leila, einst im Immobilien-, Luxus- und Medien-

business tätig, musste ihre Eltern wegen der problematischen Situation in ihrem Heimatland in die Schweiz bringen“ (Bilanz 2. 12. 2011)

Vor wenigen Wochen nahm dann die Presse die Fährte in Richtung Organisierte Kriminalität auf. L’Aegefi schrieb am 23. März 2012, unter dem Titel „L’affaire kazakhe qui embarrasse la Suisse“ über das familiäre Netzwerk von Viktor Khrapunov und Mukhtar Ablyazov. (siehe Grafik) Am 19. April 2012 doppelte L’Hebdo unter dem Titel „Viktor Khrapunov recherché“ nach und fragte auch was die Schweizer Behörden eigentlich in der Thematik tun?

Eigendarstellung Khrapunov

Viktor Khrapunov stellt sich immer wieder als Verfolgter und rechtschaffener Bürger dar. Siehe etwa seine Eigendarstellung auf der mehrsprachigen Website <http://www.viktor-khrapunov.com/de> (siehe Foto)



Sohn Ilyas zieht sich zurück

Bereits am 9. Oktober 2010 machte die linksalternative „Wochenzeitung WoZ“ unter dem Titel: „Wäschereien am Genfersee: Schwerreiche UnternehmerInnen aus den zentralasiatischen Republiken der ehemali-

gen Sowjetunion ziehen an den Genfersee. Sie kaufen riesige Villen zu exorbitanten Preisen. Vielleicht waschen sie dabei auch ein paar Millionen weiss“ auf Geldwäscherei aufmerksam und schrieb:

„Ilijas Krapunow (26), der Sohn von Viktor Krapunow, ehemaliger Bürgermeister der ehemaligen kasachischen Hauptstadt Almaty und vielseitiger Unternehmer. 2008 entzweite sich Krapunow senior mit Präsident Nasarbajew und zog in die Schweiz. Zuvor hatte seine Tochter Elvira Krapunowa-Beldamani für 32 Millionen Franken eine Villa in Coligny erworben. Ilijas ist seit seinem vierzehnten Lebensjahr in der Schweiz erzogen worden. 2007 gründete er die Swiss Development Group, die sich auf Immobiliendeals spezialisiert. Via diese Gesellschaft besitzt er die SDG Capital SA, die 10 Millionen Franken Kapital aufweist und mit der der junge Krapunow verschiedene selbstständige Firmen in Engelberg, Saas-Fee, Chardonne und Genf mit je 100 000 Franken Eigenkapital kontrolliert. Mit einer von diesen Firmen kaufte er im Herbst 2008 das Hotel Du Parc auf dem Mont Pèlerin, das zu einem Luxusresort ausgebaut werden soll. Die neuste Idee von Krapunow ist eine Überbauung von Genève Plage, der Anlage um die grossen Wasserbecken im Herzen der Stadt. Mit 147 Millionen Fremdkapital soll dort ein neuer Hotel- und Einkaufskomplex entstehen.“ (WoZ, 9.10.2010)

Sohn Ilyas zieht sich nun aus Firmen zurück. Mit Handelsregistereintrag vom 14. Juni 2012 hat sich Ilijas Khrapunov offiziell aus dem Verwaltungsrat der Firma „Swiss Development Group SA“ zurückgezogen, welche sich gross im Immobilien-Sektor engagierte. Weitere Geschäftstätigkeiten verbunden mit neuen Verwaltungsratsmandaten sind nicht bekannt.

6.2. Mukhtar Ablyazov

Mukhtar Kabulovich Ablyazov wurde am 16. Mai 1963 in Südkasachstan geboren. Er ist verheiratet und hat drei Kinder. Tochter Madina ist mit Schwiegersohn Ilyas Khrapunov verheiratet.

Im Jahr 1986 studierte er Physik am Moskau Engineering Physics Institute (MIFI). Nach dem Studium arbeitete der junge Ingenieur als Junior-Wissenschaftler und Ingenieur der kasachischen Staatsuniversität. Und hätte es nicht den Zusammenbruch der Sowjetunion gegeben, wäre aus diesem talentierten jungen Mann vielleicht etwas ganz anderes geworden. Aber als die Sowjetunion zerfiel, fühlte Ablyazov sich gezwungen, seine wissenschaftliche Karriere zugunsten wirtschaftlicher Interessen aufzugeben.

In nur wenigen Jahren konnte der spätere Tycoon ein Vermögen anhäufen, was ihm erlaubte, ein leistungsstarkes Unternehmen namens „Astana-Holding“ aufzubauen. Ablyazov leitete es von 1993 bis 1997. Dieser Mischkonzern setzte sich zusammen aus der „Astana Holdings Bank“, aus „Astana Motors“, aus dem berüchtigten „Astana-Sugar“, dem „Astana-Theater“ und vielen anderen Einheiten.

In den Jahren 1995 bis 1996 kam wie ein Blitz aus heiterem Himmel die sogenannte „Zuckeraffäre“. Es ging um „Astana-Sugar“, welche Rohrzucker nach Kasachstan brachte, im Land verarbeitete, um es dann zu exportieren. Indem der Zucker aber nicht exportiert wurde, machten sich die Verantwortlichen dem Mehrwertsteuerbetrug schuldig. Die Finanzbehörden von Kasachstan verlangten Mehrwertsteuer und eine Geldstrafe in der Höhe von rund einer Million USD, was Ablyazov auch anerkannte.

Bald erkannte Ablyazov die Macht der Massenmedien und wurde Eigentümer vieler kasachischer Medien. Er besass den Fernsehsender „Tan“, die Zeitungen „Business Review“, „Respublika“, „Vremja PO“. So versuchte sein Image ins „rechte Licht“ zu rücken.

Unter der Schirmherrschaft des damaligen Ministerpräsidenten von Kasachstan, Akezhan Kazhegeldin, und des Ministers für Energie und Bergbau, Viktor Khrapunov, verzeichnete Kasachstan von 1997 bis 1998 eine Periode der Privatisierung. Besonders geld- und machtbringend waren die Beziehungen zwischen Ablyazov und Khrapunov. Die Interessen der beiden Familien trafen sich hauptsächlich im Energiesektor.

Im Rahmen der Privatisierung wurden am 23. März 1998 die Aktien der größten Bank in Kasachstan, der „Bank Turan-Alem“ (BTA), angeboten. Die Ausschreibung gewannen sogenannte „kasachische Investoren“, nämlich Mukhtar Ablyazov und seine Partner. Sie haben dem Staat 72 Millionen USD angeboten. Leider reichte das Geld nicht. Also schloss er mit der Bank „Center-Credit“ einen Kreditvertrag, demzufolge die Bank 765 Millionen Tenge zur Verfügung stellte. Mit anderen Worten wurde die BTA-Bank effektiv durch öffentliche Gelder gekauft. Fast eine Million USD für das Darlehen wurde bis heute nicht an das kasachische Finanzministerium zurückbezahlt.

Als Ablyazov sein Ministeramt im Jahr 1999 verliess, kam es zu Ermittlungsverfahren und zur Verurteilung wegen Verdachts auf Veruntreuung von Geldern, Verschleierung von Einkommen, Bildung einer kriminellen Vereinigung usw.. Später wurde Ablyazov aus dem Gefängnis befreit und er flüchtete nach Russland.

In den vier Jahren seiner Tätigkeit von 2005 bis 2009 brachte er das Finanzinstitut BTA-Bank an den Rand des Ruins. In der ohnehin fragilen Phase während der globalen Finanzkrise schadete er der Wirtschaft Kasachstans empfindlich. Mukhtar Ablyazov hatte aus der BTA-Bank Vermögenswerte von rund 10 Milliarden USD abgezweigt, ein grosser Teil davon ins Ausland transferiert.

Am 2. Februar 2009 wurde die BTA-Bank verstaatlicht. In Kasachstan, Russland und der Ukraine wurden gegen Ablyazov zahlreiche Strafverfahren eröffnet. Dieser flüchtete nach Grossbritannien. Am 27. Januar 2011 schickte der Generalstaatsanwalt von Kasachstan ein Auslieferungsbegehren gegen Mukhtar Ablyazov nach Grossbritanni-

en. Ablyazov gelang es vorerst - wie Rakhat Aliyev (siehe unten) - die Anklage als „politisch motiviert“ darzulegen und erhielt in Grossbritannien Asyl. London blockierte jedoch die Vermögen von Ablyazov. Im Mai 2011 entschied ein Gericht, keinen politischen Hintergrund zu erkennen und gab der Klage statt. In der Folge wurde Ablyazov Ende Oktober 2011 vom High Court in London wegen Missachtung des Gerichts zu 21 Monaten Gefängnis verurteilt. Auch verschiedene Komplizen wurden mit ähnlichen Begründungen verurteilt.

Ablyazov ist seither auf der Flucht. Quellen zufolge soll er sich um eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz bemühen und dabei ein namhaftes Büro in Zürich engagiert haben.

The image shows a screenshot of a website titled "RUSSIAN MAFIA" with the tagline "I SWEAR TO TELL THE TRUTH, THE WHOLE TRUTH, AND NOTHING BUT THE TRUTH". The website has a navigation menu with "Home", "Dossier", "Exclusive", "News", and "Rating". Below the menu is a "Person filter" section with an "Alphabet search:" field. The search results show "All" followed by letters A through Z. A search result for "Mukhtar Ablyazov" is displayed, featuring a photo of him and the text: "The former chairman of board of directors in joint-stock company" and "Law enforcement authorities of three countries pursue him".

Mukhtar Ablyazov stellt sich und seine Verfolgung auf einer eigenen Website dar: <http://ablyazov.info/eng>. Eine deutlich negative Darstellung seiner Person ist aber zu finden auf: <http://rumafia.com>.

6.3. Rakhat Aliyev

Anfangs Juli 2012 titelte der österreichische Kurier (www.kurier.at) „Kasachische Millionen in St. Marx“. St. Marx ist eines der grossen Prestige-Projekte der Stadt Wien. Es soll Österreichs grösstes Medienzentrum mit 40'000 Quadratmetern werden. Die Stadt selber soll 40 Prozent der Anteile halten, nicht klar waren die privaten Mehrheitseigentümer. Nun führen Spuren nach Malta zum gesuchten kasachischen Exbotschafter Rakhat Aliyev und seiner Ehefrau Elnora Shorazova, welche über ein Firmengeflecht die Mehrheit halten sollen.

Rakhat Aliyev, geboren 10. Dezember 1962, dessen Vater in den 1980er Jahren Minister in der Kasachischen Sowjetrepublik war, drang durch seine Heirat mit Dariga Nasarbajewa, der ältesten Tochter des kasachischen Präsidenten, in das Machtzentrum Kasachstans vor. Er war Mitgründer und Hauptaktionär der Nurbank, Chef der Steuerfahndung und stellvertretender Leiter des Geheimdienstes, bis er im November 2001 überraschend zurücktreten musste. Im Sommer 2002 wurde Aliyev als Botschafter nach Wien geschickt. Nach seiner Rückkehr 2005 war er Vize-Aussenminister, bis ihn Nasarbajew am 9. Februar 2007 erneut zum Botschafter in Wien ernannte. Die Ankunft Aliyevs in Österreich erfolgte nur wenige Tage nach dem spurlosen Verschwinden zweier Nurbank-Manager. Ab Mitte Mai 2007 ermittelten die Behörden wegen Entführung, auch gegen Aliyev. Am 26. Mai 2007 wurde Aliyev als Botschafter abgesetzt, Ende Mai 2007 ein Haftbefehl erlassen und Österreich ersucht, den Verdächtigen auszuliefern. Ein Wiener Gericht lehnte im August 2007 den Auslieferungsantrag ab mit der Begründung, Aliyev könne in Kasachstan kein faires Verfahren erwarten.



Die Ehe zwischen Aliyev und Dariga Nasarbajewa wurde im Juni 2007 ohne seine Zustimmung geschieden. Aliyev hat mit Dariga drei Kinder. Heute ist er mit Elnora Shorazova verheiratet.

In absentia wurde Aliyev im Januar 2008 von einem kasachischen Gericht wegen der Gründung einer mafiösen Vereinigung zu 20 Jahren Haft verurteilt. Weitere 20 Jahre ergingen im März 2008 wegen der Planung eines Staatsstreichs. Nachdem im Mai 2011 die Leichen der beiden verschwundenen Manager gefunden wurden, geriet die österreichische Justiz zunehmend unter Druck, den nunmehr mutmasslich in einen Mordfall verwickelten Aliyev nach Kasachstan auszuliefern. (Wikipedia)

Im Moment wird gegen Aliyev auch in Malta ermittelt. Einerseits steht er mit seinem ehemaligen maltesischen Anwalt Pio Valetta, welcher scheinbar durch Schweizer Anwälte an Aliyev vermittelt wurde, in Streit. Andererseits hat aber auch die EU-Justiz-Kommissarin Viviane Reding Eurojust eingeladen, die Angelegenheiten zu prüfen. Zudem ist die Financial Intelligence Analysis Unit (www.fiumalta.org) auf Aliyev aufmerksam geworden.

7. Bekämpfung der Geldwäscherei

7.1. Methoden

Hinweise auf Geldwäscherei sind beispielsweise:

- viele Konten
- hohe Bareinzahlungen
- Mitführen/Lagerung hoher Barbeträge
- Geldtransporte
- Akzeptanz schlechter Konditionen bei der Geldanlage

Die Basis zur Bekämpfung der Geldwäscherei bilden deshalb drei wichtige Methoden:

Das „Know Your Customer“-Prinzip

Die Verhinderung anonymer wirtschaftlicher Transaktionen. Dafür dient das „Know Your Customer“-Prinzip (KYC). Banken, Versicherungen, Anwälte etc. sind verpflichtet, ihre Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu identifizieren und die wirtschaftlich Berechtigten zu erfragen.

Die Sorgfaltspflichten der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität wurden 2001 durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht beschrieben. So sind Kunden mit allen Vornamen zu führen, um die Möglichkeit verschiedener Konteneröffnungen durch ein und dieselbe Person zu überwachen. Neben der Feststellung der Identität muss die Bank sich auch über den Grund für die Aufnahme der Geschäftsbeziehung informieren und deren Plausibilität überprüfen.

Die Überwachung von Konten und Transaktionen

Die fortlaufende Überwachung von Konten und Transaktionen auf Geldwäschereiverdacht ist Banken und anderen Finanzdienst-

leistern gesetzlich vorgeschrieben. Dafür hat jede Bank einen Geldwäschebeauftragten (Compliance Officer Money Laundering) zu benennen.

Die Meldung verdächtiger Transaktionen

Unabhängig von der Höhe und der Art der Transaktion (bar oder unbar) ist jede Versicherungsgesellschaft und jedes Kreditinstitut dem Gesetz nach verpflichtet, bei Verdacht auf Geldwäsche eine Verdachtsanzeige gegen ihren eigenen Kunden zu erstatten. Neuerdings sind auch Verdachtsmeldungen abzugeben, wenn Tatsachen darauf schliessen lassen, dass der Vertragspartner seinen Offenlegungspflichten nicht nachkommt. Hierzu zählt beispielsweise die Tatsache, dass der Vertragspartner im Rahmen des Know-Your-Customer-Prozesses, den Zweck der Geschäftsverbindung oder den Namen des / der wirtschaftlich Berechtigten nicht offenlegt.

7.2. Schweiz hat Nachholbedarf

Der Direktor des Bundesamtes für Polizei, Jean-Luc Vez, wie auch Bundesanwalt Michael Lauber sehen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei Nachholbedarf.

„Geldwäscher sind oft auch Menschen-, Waffen- und Drogenhändler. Wie ist die komplexe Kriminalität zu bekämpfen?“

Tatsächlich steht nicht mehr wie vor zehn Jahren jedes verbrecherische Feld für sich alleine. Die Mafiaorganisationen zeigen diese Vermischung exemplarisch. Die Kriminellen sind Generalisten geworden, die ohne Landesgrenzen agieren. Dem müssen wir ebenso mit internationaler Kooperati-

on zwischen den Strafverfolgungsbehörden entgegneten. Es gibt keinen anderen Weg.“ (Antwort von Jean-Luc Vez, Direktor des Bundesamtes für Polizei, in der NZZ vom 22. Juni 2012.)

Die Schweizer Bundesanwaltschaft will ein neues Büro zur Geldwäscherei-Abwehr.

„Es wäre ein wichtiger Schritt, aber es braucht mehr. Die Geldwäscherei ist heute eines der grossen Themen in der Kriminalitätsbekämpfung. Um hier wirkungsvoller zu werden, wollen wir die Meldestelle für Geldwäscherei ausbauen. ... Wir diskutieren über ein neues Kompetenzzentrum zur Geldwäscherei-Abwehr. Es sollen Informationen über verdächtige Finanzflüsse stärker als heute analysiert und ausgewertet werden

können. Mit Leuten aus der Wirtschaft - etwa von Banken oder Wirtschaftsprüfern - könnte das bisherige Team ergänzt werden. Aus meiner Sicht müssen Vermögen flexibler blockiert werden können. Heute wird bei einer Meldung das Geld automatisch für fünf Tage gesperrt. Das ist für einige Fälle zu kurz, für andere zu lange. Wir sollten hier flexibler werden. Eine Anpassung ginge, ohne internationale Standards zu verletzen.“ (Bundesanwalt Michael Lauber, in der Sonntags Zeitung vom 8. Juli 2012)

7.3. Stärkung der Schweizer Meldestelle

„Der Schweizer Bundesrat will die Bekämpfung der Geldwäscherei verstärken. Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) soll künftig mit ihren Partnerstellen im Ausland auch Finanzinformationen austauschen



Statistik „Geschäfte pro Deliktbereich“ zum Jahresbericht des Bundesamtes für Polizei (fedpol). Geldwäscherei ist mit 31 Prozent der Fälle an erster Stelle.

können. Zudem soll die MROS mit diesen Partnern selbständig Verträge über die technische Zusammenarbeit abschliessen können, und ihre Kompetenzen gegenüber Finanzintermediären sollen ausgebaut werden. Der Bundesrat hat die Ergebnisse der Vernehmlassung zur entsprechenden Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) zur Kenntnis genommen und die Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Dass die MROS heute keine Finanzinformationen weitergeben darf, weil dies im GwG nicht vorgesehen ist, wirkt sich in der Bekämpfung der Geldwäscherei für alle Beteiligten nachteilig aus. Die Meldestellen anderer Staaten halten nämlich Gegenrecht und lassen der MROS ihrerseits keine Finanzinformationen zukommen. Es liegt daher im Interesse der Schweiz, die MROS vollumfänglich am Austausch aller verfügbaren Daten teilhaben zu lassen. Damit wird die Datenbasis der Meldestelle verbreitert, sodass ihre Analysen an Qualität und das gesamte Dispositiv der Schweiz gegen die Geldwäscherei an Effizienz und Glaubwürdigkeit gewinnen.

Zudem revidierte die Groupe d'action financière (GAFI), das zentrale internationale Forum im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, ihre Empfehlungen im Februar 2012 dahingehend, dass es den Meldestellen künftig erlaubt sein muss, explizit auch die Finanzinformationen untereinander auszutauschen, die in den Meldungen der Finanzintermediäre enthalten sind. Dass die MROS diese Finanzinformationen nicht austauscht, stiess auch in der Egmont-Gruppe auf Kritik, dem weltweiten Verbund von heute 127 Meldestellen, dem auch die MROS angehört. Die Gruppe forderte die Schweiz zu einer Gesetzesanpassung auf, ansonsten drohe das Ende

der Egmont-Mitgliedschaft der MROS.

Das EJPD erhielt im Rahmen der Vernehmlassung insgesamt 55 Stellungnahmen. Mehr als die Hälfte der Verfassungsteilnehmer unterstützen ausdrücklich die mit der Revision verfolgten Ziele der Anpassung der Befugnisse der MROS an internationale Standards sowie der Vermeidung des Ausschlusses aus der Egmont-Gruppe. Eine politische Partei (SVP) lehnt das Vorhaben einer Revision als Ganzes ab.

Eine Partei (FDP) und diverse Organisationen der Wirtschaft lehnen die GwG-Änderung in der in die Vernehmlassung geschickten Ausgestaltung ab, sodass diese noch Anpassungen unterzogen wurde. Insbesondere sieht der überarbeitete Gesetzesentwurf neu nun ausdrücklich vor, dass seitens der MROS keine Originaldokumente ins Ausland weitergegeben werden dürfen.

Nebst dem Kernanliegen, die Meldestelle in die Lage zu versetzen, die bei ihr vorhandenen Finanzinformationen mit anderen Meldestellen auszutauschen, verfolgt die Vorlage zwei weitere Regelungsziele:

Erstens soll die bestehende Kompetenz der Meldestelle, Finanzintermediäre zur Vollständigkeit bereits erstatteter Meldungen anzuhalten, punktuell erweitert werden: Neu soll die MROS Informationen auch bei dritten Finanzintermediären einfordern können, das heisst bei solchen, die nicht selber eine Verdachtsmeldung erstattet haben. Dies jedoch nur, wenn ein Zusammenhang mit Erkenntnissen besteht, die auf eine bereits erstattete Meldung zurückgehen. Damit kann der Gesetzgeber in einer den Bedürfnissen des Finanzplatzes angemessenen Weise den gesteigerten Anforderungen der GAFI Rechnung tragen, wonach die Mel-

destellen bei den Finanzintermediären zusätzliche Informationen beschaffen können müssen, die sie zur effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Zweitens soll der MROS die Zuständigkeit übertragen werden, selbständig Zusammenarbeitsverträge mit jenen ausländischen Meldestellen abzuschliessen, die eine solche Vereinbarung (Memorandum of Understanding) zur Zusammenarbeit mit ihren ausländischen Gegenstellen benötigen. Damit wird einer Vorgabe der GAFI entsprochen. Heute liegt diese Vertragsabschlusszuständigkeit beim Bundesrat.“ (fedpol, 27.6.12)

Botschaft GwG vom 27. Juni 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates unterbreitete am 27. Juni 2012 Bundespräsidentin Eveline Widmer-Schlumpf dem Parlament eine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor. In der Übersicht der Botschaft heisst es unter anderem:

„Mit einer Revision des Geldwäschereigesetzes soll es der schweizerischen Meldestelle für Verdachtsmeldungen mit Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ermöglicht werden, künftig mit ihren ausländischen Partnerbehörden auch Finanzinformationen auszutauschen. Mit dieser Vertiefung des Informationsaustausches werden sich einerseits die Analysetätigkeit der Meldestelle verbessern und andererseits eine Angleichung an die international anerkannten Standards erzielen lassen.

Der Umstand, dass die Meldestelle keine Finanzinformationen weitergeben darf, wirkt sich in der Bekämpfung der Geldwäscherei für alle Beteiligten und namentlich auch die Schweiz selbst nachteilig aus. Andere

FIUs halten nämlich Gegenrecht und lassen der Meldestelle ihrerseits keine Finanzinformationen zukommen. Somit liegt es nach der Überzeugung des Bundesrates im Interesse der Schweiz selbst, der durch das Bankkunden- und Amtsgeheimnis bedingten Behinderungen des Amtshilfenvollzugs ein baldiges Ende zu setzen und die Meldestelle vollumfänglich am Austausch von allen verfügbaren Daten teilhaben zu lassen. Damit wird die Datenbasis der Meldestelle verbreitert, sodass ihre Analysen an Qualität und das Dispositiv des schweizerischen Finanzplatzes gegen die Geldwäscherei an Effizienz und Glaubwürdigkeit gewinnen.“

Schweiz bleibt Egmont Mitglied

Anfang Juli 2012 wurde bekannt, dass die schweizerische Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) als Mitglied der Egmont-Gruppe nicht suspendiert wird. Die Schweiz bleibe Mitglied des weltweiten Verbunds von derzeit 127 Meldestellen für Geldwäscherei. Dies habe die Plenarversammlung der Heads of Financial Intelligence Unit (FIU) - das Entscheidungsgremium der Egmont-Gruppe - in St. Petersburg entschieden. Nun haben die Heads of FIU laut Fedpol festgestellt, dass die Schweiz innerhalb der gesetzten Frist einen Gesetzesentwurf erarbeitet hatte, der den Prinzipien der Egmont-Gruppe in Bezug auf den Informationsaustausch vollumfänglich nachkomme. Die Egmont-Gruppe anerkenne damit, dass die Schweiz die gestellte Forderung umgesetzt habe. Die Egmont-Gruppe hält die Verwarnung auf Suspendierung jedoch aufrecht, bis der Entwurf als geltendes Gesetz in Kraft tritt. Eine solche Suspendierung könnte die Meldestelle in der Ausübung ihrer Analysetätigkeit stark beschränken und negative Auswirkungen auf die Reputation des schweizerischen Finanzplatzes auslösen, sagt Fedpol. (sda, Tages-Anzeiger, u.a.)

7.4. Interview mit Rechtsanwalt

Dr. Andrea Taormina, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner in der Zürcher Anwaltskanzlei AM T Rechtsanwälte. Er vertritt seit Jahren regelmässig Klienten in komplexen Geldwäschereiverfahren und berät Finanzdienstleister in der Prävention von Geldwäscherei.

HUH: Spielt der Tatbestand der Geldwäscherei in der Strafverfolgung eine grosse Rolle?

AT: In meiner täglichen Arbeit als Strafverteidiger begegne ich dem Vorwurf der Geldwäscherei häufig. Man muss allerdings unterscheiden. Der Tatbestand der Geldwäscherei spielt in zahlreichen Strafverfahren eine Rolle als Nebendelikt, so beispielsweise in Betäubungsmitteldelikten. Diese Vorwürfe werden in aller Regel von den kantonalen Staatsanwaltschaften verfolgt.



Davon zu unterscheiden sind die Fälle der internationalen Geldwäscherei. Diese Verfahren werden von der Bundesanwaltschaft untersucht und verfolgt.

HUH: Begegnen Sie in der Praxis oftmals Fällen von Geldwäscherei, in denen die OK keine Rolle spielt?

AT: Bei Geldwäscherei als Nebendelikt ist dies häufig der Fall. Ich denke da insbesondere an kleinere Betäubungsmitteldelikte. Sodann begegne ich häufig Fällen, in denen Privatpersonen mit Wohnsitz im Ausland sich im Ausland unrechtmässig bereichern, beispielsweise durch aktive oder passive Bestechung fremder Amtsträger, die in der Schweiz nach Art. 322septies StGB strafbar ist. Bei der Privatbestechung im Ausland liegt der Fall indessen anders. Die Privatbestechung im Ausland ist in der Schweiz zwar nach Art. 4a UWG strafbar. Art. 23 UWG sieht indessen nur eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. Sodann ist die Privatbestechung auch ein Antragsdelikt, und es gilt der Grundsatz, dass bei Antragsdelikten ein Antrag vorliegen muss.

HUH: Wie beurteilen Sie die Effizienz der Strafverfolgungsbehörden in Geldwäschereiverfahren?

AT: Ich stelle fest, dass in der Bundesanwaltschaft ein grosses Fachwissen und viel Erfahrung im Zusammenhang mit komplexeren, internationalen Geldwäschereiverfahren vorhanden ist. Insbesondere ist auch die Erfahrung der ermittelnden Bundeskriminalpolizei zu erwähnen. Ich treffe dort auf ausgewiesene Spezialisten mit einem grossen Erfahrungsschatz. Allerdings ist zu erwähnen, dass insbesondere internationale Geldwäschereiverfahren komplex sind und viel Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist nicht

zuletzt für Beschuldigte sehr belastend. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Bundesanwaltschaft auch bei internationalen Geldwäschereiverfahren oftmals Kontensperren auf Schweizerischen Banken verfügen kann, wodurch auf Personen mit Wohnsitz im Ausland ein grosser Druck ausgeübt werden kann.

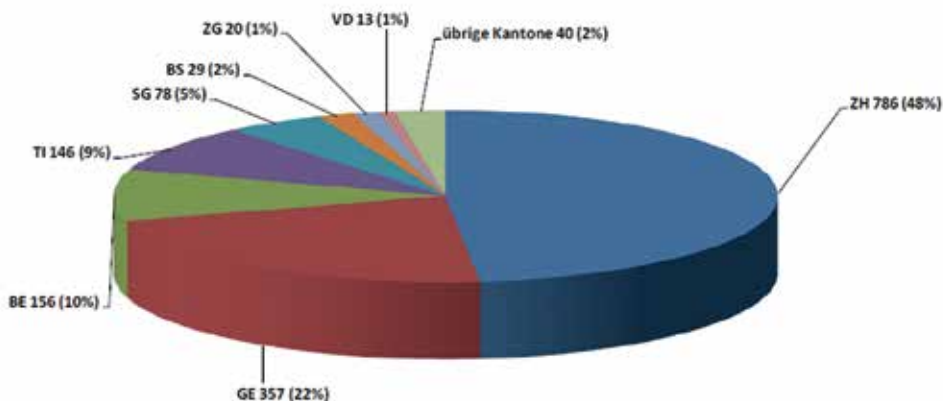
HUH: Warum dauern Geldwäschereiverfahren häufig lange?

AT: Eine Verurteilung für Geldwäscherei setzt unter anderem eine Vortat voraus. Diese Vortat muss ein Verbrechen im Sinne des schweizerischen Strafgesetzbuchs sein. Das heisst, die Tat muss mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sein. In internationalen Verhältnissen ist es oftmals so, dass die Vortat im Ausland begangen wurde. Der Staat muss dem Beschuldigten nachweisen, dass ein Verbrechen begangen

wurde. Liegt ein ausländisches Urteil vor, ist der Nachweis einfach. Gleichwohl muss ein solches Urteil in aller Regel über den Weg der Rechtshilfe beigebracht werden. Dies kann je nach Jurisdiktion lange Zeit in Anspruch nehmen. Liegt indessen kein Urteil vor, muss der Staat vor Gericht nachweisen, dass die Vortat tatbestandsmässig und rechtswidrig ist.

HUH: Womit erklären Sie die hohe Komplexität von internationalen Strafverfahren?

AT: Das gesetzliche Erfordernis der Vortat sorgt in internationalen Verhältnissen bisweilen für Schwierigkeiten: Nach Art. 305bis Ziff. 3 StGB kann die Vortat auch im Ausland begangen worden sein - vorausgesetzt, dass die Vortat am Begehungsort im Ausland nach dem dort geltenden Recht strafbar ist. Der Richter muss jedoch auch prüfen, ob die im Ausland begangene straf-



Diese Grafik zeigt, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die Meldestelle erstattet haben. Die grosse Mehrheit der Verdachtsmeldungen stammt erwartungsgemäss entweder aus Kantonen mit einem starken Finanzdienstleistungssektor oder mit konzentrierten regionalen oder nationalen Compliance-Fachbereichen. So kommen 1'552 oder mehr als 95% der eingegangenen 1'625 Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die in den Kantonen Zürich, Genf, Bern, Tessin, St. Gallen und Basel-Stadt domiziliert sind. Von Finanzintermediären aus den Kantonen Thurgau, Schwyz, Obwalden, Glarus, Wallis, Appenzell Innerrhoden und Uri sind im Berichtsjahr 2011 keine Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingegangen. (Quelle MROS)

bare Vortat nach schweizerischem Recht ein Verbrechen ist, also eine Tat ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist. Gewisse in internationalen Verhältnissen typische Taten sind nach schweizerischem Recht keine Verbrechen. Ich denke da an Steuerbetrug oder aktive und passive Privatbestechung. Zudem kann sich der Nachweis der Vortat schwierig gestalten. Einfach ist der Nachweis, wenn ein ausländisches Urteil vorliegt. Komplizierter ist es jedoch, wenn kein Urteil vorliegt. Der Richter muss in einem solchen Fall selber entscheiden, ob eine Vortat stattgefunden hat. Dies führt indessen zu juristischen Problemen. Unter anderem auch, weil ein Richter sich in aller Regel gestützt auf schweizerische Beweisregeln von der Vortat überzeugt, obwohl im Ausland allenfalls andere Beweisregeln gelten. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung in diesem Bereich ist meines Erachtens nicht überzeugend. Das höchste schweizerische Gericht versucht den praktischen Schwierigkeiten des Nachweises der Vortat zu begegnen, indem es eine lockere Verbindung zwischen Vortat und Geldwäscherei annimmt. Mit anderen Worten: Nach gewissen Entscheiden müssen weder der Täter noch die genauen Umstände der Tat bekannt sein. Dies ist in rechtsstaatlicher Hinsicht meines Erachtens problematisch, weil dadurch der wesentlichste Grundsatz im Strafprozess ins Wanken gerät, wonach nur verurteilt werden darf, wenn die Tat jenseits eines einzigen vernünftigen Zweifels nachgewiesen ist.

HUH: Orten Sie weitere Probleme im Zusammenhang mit internationalen Geldwäschereiverfahren?

AT: Ja. Die Tatsache, dass nach zurzeit herrschender Auffassung die Geldwäscherei am Begehungsort nicht strafbar sein muss,

sondern nur die Vortat, ist meines Erachtens heikel. Sodann ist die Voraussetzung, dass der Täter wissen muss, dass die Vortat ein Verbrechen nach schweizerischer Auffassung ist, ebenfalls heikel. Dies, weil ein Täter dies in aller Regel nicht wissen kann. Das würde dazu führen, dass der Täter freigesprochen werden muss. Die herrschende Ansicht ist allerdings, dass die Richter die juristische Figur der „Parallelwertung in der Laiensphäre“ greifen, was letztlich nur ein wertungsmässiger Kunstgriff ist, um zu einer Verurteilung zu gelangen.

HUH: Welche Erfahrungen haben Sie mit mutmasslichen Geldwäschern?

AT: Wie bereits gesagt, gibt es Fälle, in denen Personen mit Wohnsitz im Ausland ihr Geld in die Schweiz bringen, das sie durch unrechtmässige Bereicherung im Ausland erwirtschaftet haben. Diese Personen haben selten einen Bezug zur OK. Des Weiteren sind sich diese Personen oftmals gar nicht bewusst, dass sie sich in der Schweiz der Geldwäscherei schuldig machen können. Diese Personen sind meines Erachtens klar von Personen aus dem Umfeld der OK zu unterscheiden. Sie agieren anders und verfolgen andere Zwecke. Die Bedrohung für die Schweiz, die von solchen Personen ausgeht, ist meines Erachtens kleiner als bei Personen aus dem Umfeld der OK.

HUH: Sind die schweizerischen Banken Handlanger der Geldwäscher?

AT: Dies ist nach meiner Erfahrung nicht der Fall. Denken Sie daran, dass die schweizerischen Banken oftmals über die Meldung an MROS ein Geldwäschereiverfahren selbst auslösen.

HUH: Ich danke Ihnen für das Interview.

8. Internationale Übereinkommen und Initiativen

Internationale Übereinkommen

- Empfehlung des Europarates zu Massnahmen gegen die Übertragung und gegen das Verheimlichen von Vermögenswerten mit kriminellem Ursprung vom 27. Juni 1980.
- Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche, Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten.
- Übereinkommen des Europarates vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Strassburger Konvention).
- Konvention des Europarates vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Warschauer Konvention).
- EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (2005/60/EG, früher: 91/308/EWG).
- UN-Konvention zur Unterdrückung der Terrorismusfinanzierung (1999).
- Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität der Vereinten Nationen (Palermo-Konvention, 15. November 2000).

Internationale Initiativen der OECD

Die Financial Action Task Force (FATF) ist seit ihrer Gründung 1989 eine Arbeitsgruppe innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die Gründung erfolgte durch die G7-Staaten, um Geldwäsche auf internationaler und nationaler Ebene zu bekämpfen

und die Aufdeckung von Vermögenswerten aus illegaler Herkunft zu ermöglichen.

Die FATF hat 40 Empfehlungen und nach dem 11. September 2001 noch 9 Sonderempfehlungen verabschiedet, die in den meisten Mitgliedsländern Grundlage für nationale Gesetze sind. Heute gehören der Arbeitsgruppe insgesamt 33 Länder und internationale Organisationen an. Darüber hinaus gibt die FATF seit Juni 2000 eine Liste mit Ländern und Regionen (NCCT-Länder non-cooperative countries and territories) heraus, die sich aufgrund fehlender Rechtsvorschriften oder mangelnder Umsetzung, im Kampf gegen die Geldwäsche unkooperativ zeigen.

Um die Standards der FATF auch in Nicht-OECD-Ländern Geltung zu verschaffen, arbeitet die FATF mit verschiedenen, von ihr initiierten regionalen Gruppen eng zusammen, die gegenüber der FATF über deren Aktivitäten berichten (FATF-Style-Regional-Bodies). Derzeit existieren die folgenden Regionalgruppen:

- die Asia/Pacific Group (APG)
- die Caribbean Financial Action Task Force (CFATF)
- die Eastern and Southern Africa Anti-Money Laundering Group (ESAAMLG);
- die South American Financial Action Task Force (GAFISUD)
- das Select Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures of the Council of Europe (Moneyval)

Initiative Europarat

Der Europarat hat unter dem Namen Moneyval ein Expertenkomitee zur Evaluierung von Massnahmen gegen die Geldwäsche ins Leben gerufen, das Überprüfungen einzelner Länder, die nicht Mitglied der FATF sind, im Hinblick auf die Einhaltung der Empfehlungen der FATF vornimmt.

Initiativen der UN

Die UN definierten den Begriff Geldwäsche erstmals in der Konvention gegen den illegalen Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (vom 20. Dezember 1988) und forderte dessen Bekämpfung sowohl gegen die Drogenhändler selbst als auch gegen ihre Zwischenhändler und Banken. Die im Dezember 2000 verabschiedete Konvention gegen die grenzüberschreitende OK verpflichtet die Unterzeichner, den Begriff der Geldwäsche als Straftat in ihr nationales Strafrecht aufzunehmen.

Die Vereinten Nationen haben das GPML (Global Programme Against Money Laundering, Globales Programm gegen Geldwäsche) ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Programms werden UN Staaten finanziell und organisatorisch bei der Bekämpfung der Geldwäsche unterstützt.

Initiative der OSZE

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) befasst sich seit 2001 mit dem Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Das wurde durch ein Mandat der Aussenminister der OSZE-Teilnehmerstaaten initiiert und findet im Rahmen der Wirtschafts- und Umweltdimension der OSZE statt. Alle Aktivitäten werden eng mit Partnern, wie dem Globalen Programm gegen Geldwäsche der UNODC (GPML), der EBRD, der Weltbank oder dem Europarat abgestimmt.

Initiativen der EU

Auf europäischer Ebene sind Mittel im Kampf gegen die Geldwäsche erstmals durch die EU-Richtlinie Nr. 91/308 vom 10. Juni 1991 festgelegt worden. Diese wurde durch weitere Richtlinien, zuletzt die 3. Geldwäscherichtlinie vom 26. Oktober 2005 (ABIEG Nr. L 309, S. 15), die von den Mitgliedsstaaten bis zum 15. Dezember 2007 in nationales Recht umzusetzen ist, ergänzt.

Am 3. Dezember 1998 verabschiedete der Rat die gemeinsame Massnahme betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten.

Mit der EU-Geldtransferverordnung vom 15. November 2006 (Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers; veröffentlicht im Amtsblatt (ABl. L 345, S. 1–9) vom 8. Dezember 2006) wurde festgelegt, dass Zahlungsverkehrsdienstleister bei jeder Etappe des Zahlungsvorgangs Angaben zum Auftraggeber weiterleiten müssen. Ziel der Massnahme ist die Verhinderung, Untersuchung und Aufdeckung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Mit der Verordnung wird die Sonderempfehlung VII der Arbeitsgruppe „Finanzielle Massnahmen“ (FATF) in EU-Recht umgesetzt. Sie ist Bestandteil des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des Terrorismus.

9. Quellenverzeichnis

- „Wir wollen ein neues Büro zur Geldwäscherei-Abwehr“
Interview mit Bundesanwalt Michael Lauber; Sonntagszeitung, 8. Juli 2012
- Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 27. Juni 2012
- Bundesanwaltschaft
- Die Kriminellen sind Generalisten geworden; NZZ, 22. Juni 2012
- fedpol; Bern
- Handelsregisteramt
- <http://rumafia.com>
- <http://www.biografia.kz>
- Interpol; www.interpol.org
- Kriminalitätsbekämpfung Bund, Jahresbericht 2011, fedpol Bern
- MROS; Bern
- nd-ticker; www.nd-ticker.ch
- Publikation des Dienstes für Analyse und Prävention DAP:
Geldwäschereiurteile in der Schweiz; Nov. 2008
- „Kasachischer Ex-Minister im Genfer Exil wird von Interpol gesucht.“
Artikel von Vincenzo Capodici; www.tagesanzeiger.ch; 28. August 2012
- www.kurier.at
- www.kurier.at/wirtschaft/4501855-kasachische-millionen-in-st-marx.php
- www.maltatoday.com.mt
- Swissdox
- Teledata
- Wikimedia Foundation Inc.; „Wikipedia, Die freie Enzyklopädie“ ist im Internet unter www.wikipedia.org zu finden, die deutschsprachige Ausgabe unter de.wikipedia.org.
- und andere

Weitere Publikationen



Das Thema Zwangsprostitution als grobe Verletzung der Menschenwürde und damit der Menschenrechte darf in Europa und ganz besonders in der Schweiz nicht länger tabuisiert und als Randthema behandelt werden. Diese spezielle Form der organisierten Kriminalität muss auf allen Ebenen effizient angegangen werden. Dazu gehört auch eine offene Diskussion über die Nachfrage der Männer in der Schweiz nach sexuellen Dienstleistungen von ausländischen Sexsklaven. Demnach sind nicht nur die Behörden, sondern ganz besonders die Gesellschaft und die Medien gefordert.



Prostitution und Pornografie sind in der Schweiz weitgehend legalisiert und werden von einer Mehrheit der Bevölkerung moralisch akzeptiert. Nicht so jedoch die Kinderpornografie, diese besonders verwerfliche Form wird nur von einer Minderheit stillschweigend konsumiert. Obschon Kinderpornografie, sexuelle Handlungen von und an Kindern, in fast allen Staaten schwer bestraft wird. Der jährlich weltweit erzielte Umsatz durch Kinderpornografie wird von der UN auf mehrere Milliarden US-Dollar geschätzt. Auch in der Schweiz gibt es immer wieder Fälle von Kinderpornografie.

Kostenloser Download unter www.humanitas-helvetica.ch

Humanitas Helvetica e.V., eine Nichtregierungsorganisation (NGO) mit Sitz in Zürich, setzt sich für mehr Menschlichkeit besonders in der Schweiz, Osteuropa und Zentralasien ein. Hauptsächliche Arbeitsgebiete sind nach dem Willen des Gründers Hans-Ulrich Helfer:

- Freiheit, Sicherheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung aller Menschen
- Kriminalprävention
- Informations- und Medienfreiheit



Eine Publikation der

Humanitas Helvetica e.V., Zürich

www.humanitas-helvetica.ch